

Der Kirchengemeinderat gibt bekannt:

Wahlergebnis

Auf Grund der Kirchenwahl am 1. Advent 2022 wird festgestellt:

1. In der Kirchengemeinde wahlberechtigt waren: **1950** Gemeindeglieder.
2. An der Kirchenwahl teilgenommen haben: **110** Gemeindeglieder.
3. Es wurden **107** gültige Stimmzettel abgegeben.
4. Es wurden **3** ungültige Stimmzettel abgegeben.
5. Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Vorgeschlagenen:

erreichte Stimmzahl (in absteigender Reihenfolge)	Name, Rufname	M ¹ /K ²	ggf. ³ Nummer des Gemeindevahlbe- zirks
81	Claudia Wolf		
73	Simone Witzel		
70	Uta Stropahl		
69	Susanne Decker		
69	Maximilian Schilke		
64	Hans-Peter Brandt		
64	Franka Mühlichen		
63	André George		
62	Gunnar Höher		
59	Marcel Franke		
57	Anna Goerke		
56	Isabel Zerfowski		
55	Henriette Koska		
48	Anne Zöllick		
41	Werner Garlipp		
39	Chris Manuel Rodrian		

1) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „M“ sind Mitarbeitende dieser Kirchengemeinde.
 Von diesen Personen kann nur höchstens eine in den Kirchengemeinderat gelangen.

2) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „K“ sind Mitarbeitende der Kirche, der Diakonie oder einer anderen kirchlichen Einrichtung.

3) Die Kirchengemeinde ist in folgende Gemeindevahlbezirke aufgeteilt:

I.	II.	NN.
Dem Kirchengemeinderat gehören aus dem Gemeindevahlbezirk I		N.N. Personen,
Gemeindevahlbezirk II		N.N. Personen
Gemeindevahlbezirk N.N.		N.N. Personen
		an.

6. Gemäß Wahlbeschluss vom **04.10.2022**

sind **12** Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen.

Es wird festgestellt, dass folgende zur Wahl Vorgeschlagenen gewählt sind:

Reihenfolge nach Stimmen, ggf. ¹ geordnet nach Nummer des Gemeindevahlbezirks	Name, Rufname
1.	Claudia Wolf
2.	Simone Witzel
3.	Uta Stropahl
4.	Susanne Decker
5.	Maximilian Schilke
6.	Hans-Peter Brandt
7.	Franka Mühlichen
8.	André George
9.	Gunnar Höher
10.	Marcel Franke
11.	Anna Goerke
12.	Isabell Zerfowski

7. Rechtsmittelbelehrung:

Wahlberechtigte Gemeindeglieder können innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat einlegen (§ 31 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde bedarf der Schriftform. Sie ist mit Gründen zu versehen.

Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 14 Absatz 3 Satz 5 Kirchengemeinderatswahlgesetz) und gegen die Rechtmäßigkeit

der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeinderatswahlgesetz) können mit der Wahlbeschwerde nicht mehr geltend gemacht werden (§ 31 Absatz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Wahlergebnis wird durch Aushang an den Anschlagtafeln¹

Schaukasten und Internetseite

ab dem **01.12.2022** bekannt gemacht.



Kirchensiegel

Rostock, 01.12.2022

- 1) Standorte der Anschlagtafeln einfügen.
- 2) Die ortsübliche Bekanntmachung muss innerhalb einer Woche nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen.
Es ist also ein Datum zwischen dem 28. November und 5. Dezember einzutragen.

Der Kirchengemeinderat
im Auftrag

Unterschrift